



Departement für Finanzen und Sicherheit

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Berichte der NFA II-Reform, des
interkommunalen
Finanzausgleichs
und der Finanzströme zwischen
Kanton und Gemeinden

05 | 12 | 2016



MEDIEN



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie - IVS

Präsidium des Staatsrates
Kanzlei - IVS

MEDIENEINLADUNG

1. Dezember 2016

Berichte der NFA II-Reform, des interkommunalen Finanzausgleichs und der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesetzgebung sieht vor, dass der Staatsrat in diesem Jahr Evaluationsberichte zur Reform der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (NFA-Projekt II) sowie zum System des interkommunalen Finanzausgleichs erstellt. Parallel dazu beauftragte der Vorsteher des Departements für Finanzen das Finanzinspektorat, eine Analyse zu den Finanzströmen Kanton - Gemeinden zu erstellen.

Um Ihnen die Resultate dieser Berichte zu präsentieren, lädt Sie Staatsrat **Maurice Tornay**, Vorsteher des Departements für Finanzen und Institutionen (DFI) zu folgender **Medienkonferenz** ein:

**Montag, den 5. Dezember 2016, um 09.00 Uhr
Im Espace Porte de Conthey, Sitten**

Der Vorsteher des DFI wird begleitet von **Stéphane Pont**, Präsident des Verbandes der Walliser Gemeinden, **Christian Melly**, Chef des kantonalen Finanzinspektorates (FI) sowie **Pierre-André Charbonnet**, Chef der kantonalen Finanzverwaltung (KFV).

Die übliche Dokumentation wird Ihnen vor Ort abgegeben. Sie finden diese wie immer auch auf www.vs.ch unter der Rubrik Kommunikation und Medien.

Freundliche Grüsse

André Mudry
Informationschef





5. Dezember 2016

NFA II: Evaluationsberichte

Die kantonalen und kommunalen Behörden begrüssen das erreichte Gleichgewicht

(IVS) - Vier Jahre nach der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (nachfolgend NFA II) wurden, wie in den gesetzlichen Grundlagen festgehalten, zwei Evaluationsberichte erstellt. Die Arbeiten wurden von einem paritätischen Ausschuss geleitet, der sich aus Vertretern des Kantons und der Gemeinden zusammensetzt. Im ersten Bericht wird aufgezeigt, dass die Umsetzung der NFA II zu keinem wesentlichen Ungleichgewicht zwischen dem Kanton und den Gemeinden geführt hat. Der zweite Bericht kommt zum Schluss, dass das interkommunale Finanzausgleichssystem effizient und stabil ist. Die kantonalen sowie die kommunalen Behörden sind mit den Ergebnissen zufrieden. Es sind keine sofortigen Verbesserungsmaßnahmen notwendig. Der vom Vorsteher des Departements für Finanzen und Institutionen (DFI) in Auftrag gegebene Zusatzbericht des Finanzinspektorats bestätigt zudem, dass die Kantonsbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bezahlt werden.

Nach der 2008 in Kraft getretenen Reform der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) beschloss der Staatsrat mit dem Projekt NFA II grundlegende Reformen einzuführen. Im September 2011 verabschiedete der Grosse Rat die Vorlage.

Gemäss den entsprechenden Gesetzesbestimmungen müssen nach vier Jahren zwei Evaluationsberichte vorgelegt werden. Um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu wahren, hat der Staatsrat eine Ad-hoc-Projektorganisation eingerichtet, die auch einen paritätischen Ausschuss aus Vertretern des Kanton und der Gemeinden umfasste.

Evaluationsbericht des interkommunalen Finanzausgleichs

Beim Inkrafttreten des neuen Systems im Jahr 2012 belief sich der Nettobetrag des interkommunalen Ausgleichsfonds auf 53.7 Mio. Franken (durch den Kanton mit 32.4 Mio. und durch die Gemeinden mit 21.3 Mio. geäufnet). Im Jahr 2015 betrug dieser 61.7 Mio. (37.2 Mio. zulasten des Kantons und 24.5 Mio. zulasten der Gemeinden), was im ersten Anwendungszeitraum des neuen Ausgleichssystems einer Zunahme von 15% entspricht.

Die Evaluation beurteilt das neue Finanzausgleichssystem als effizient und stabil. Diese Feststellung leitet sich hauptsächlich aus den nachstehenden Schlussfolgerungen ab. Die 2011 vom Gesetzgeber festgelegten Ziele wurden sowohl für den Ressourcen- als auch für den Lastenausgleich erreicht. Das minimale Ressourcenziel, welches von den ressourcenschwachen Gemeinden erreicht wurde, wird als zufriedenstellend bewertet, zumal in den vier betrachteten Jahren Werte zwischen 84 und 85% erreicht wurden (gegenüber einem kantonalen Durchschnitt von 100%). Das implementierte System hatte keine negativen Folgen auf die Besteuerung durch die Gemeinden. Es konnten den Gemeinden sogar höhere frei verfügbare Mittel zugewiesen werden als mit dem alten System.

Auch konnten die verschiedenen Disparitäten bezüglich des Steuerpotentials, der Typologie, der soziodemografischen oder der geotopografischen Situation vermindert werden. Ein weiterer positiver Effekt ist, dass der Finanzausgleich keine Bremse mehr für Gemeindefusionen darstellt.

Das System kann daher in seiner aktuellen Form für den Zeitraum 2016-2019 weitergeführt werden.

Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II

Im zweiten Bericht wurde eine Analyse über den Verwirklichungsgrad der Zielsetzungen der NFA II und der Auswirkungen dieses Projekts auf die finanzielle Lage des Kantons und der Gemeinden in ihrer Gesamtheit vorgenommen. Die durchgeführte Analyse lässt den Schluss zu, dass weder die Kantons- noch die Gemeindefinanzen nach der Umsetzung der Bestimmungen der NFA II eine offensichtliche Verschlechterung erfahren haben.

Der Bericht präsentiert ebenfalls die Kartografie der verflochtenen Finanzströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Das Volumen der Ströme Kanton-Gemeinden hat mit den Jahren zugenommen. Diese Zunahme hängt vor allem mit den steigenden Kosten der öffentlichen Leistungen zusammen.

Die Analyse der Globalbilanzen verstärkt die Auffassung, dass die Reform weder die Gemeinden noch den Kanton wirklich benachteiligt. Die bei Projektbeginn erstellte Globalbilanz sah ein Ergebnis zulasten des Kantons vor (+2.5 Mio.). Die im Jahr 2016 durchgeführten Simulationen zeigen einen Trend zuungunsten des Kantons (+9.8 Mio.), was einer angemessenen Entwicklung entspricht (+7.3 Mio.). Diese Zunahme ist hauptsächlich auf die Auswirkungen des interkommunalen Finanzausgleichs zurückzuführen.

Zusammengefasst kann die Umsetzung des Projekts NFA II als ausgewogen beurteilt werden und ist Ausdruck einer stärkeren institutionellen Solidarität, die dennoch eine optimale Zusammenarbeit und Koordination zwischen dem Kanton und den Gemeinden erfordert. Es wird daher keine sofortige Korrekturmassnahme vorgeschlagen.

Allerdings wird der Staatsrat die Entwicklung des interkommunalen Finanzausgleichssystems aufmerksam verfolgen und die nötigen Massnahmen im Rahmen der bestehenden Gesetzesbestimmungen treffen, um das durch dieses System entstandene finanzielle Ungleichgewicht zu beschränken oder gar zu reduzieren. Zudem wird er die Kompensationsmöglichkeiten für das Ungleichgewicht von 14 Millionen Franken zulasten des Kantons prüfen, welches durch die Rückweisung des Gesetzes über die zweite Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen (GPAS2) durch den Grossen Rat an den Staatsrat entstanden ist.

Parallel zu den beiden Berichten hat der Vorsteher des DFI das kantonale Finanzinspektorat damit beauftragt, die Finanzströme Staat-Gemeinden zu analysieren. Diese Arbeit bestätigt, dass der Kanton die fälligen Beiträge gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Beschlüssen bezahlt.

Der Staatsrat sowie der Verband Walliser Gemeinden sind mit der geleisteten Arbeit des paritätischen Ausschusses und des Finanzinspektorats sowie den Schlussfolgerungen der drei Analysen zufrieden.

Kontaktperson: Maurice Tornay, Vorsteher des Departements für Finanzen und Institutionen, 027 606 50 05

Evaluation des Finanzausgleichs Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II Finanzströme Staat - Gemeinden

Pressekonferenz vom 5. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Evaluation des Finanzausgleichs
3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II
4. Schlussbemerkungen
5. Flux financiers Etat-Communes
6. Schlussfolgerung

NFA II: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

1. Einführung

Evaluationsberichte: gesetzliche Bestimmungen

A) Evaluation des Finanzausgleichsystems und seiner Resultate – Art. 25 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich vom 15. September 2011

- Regelmässige Beurteilung des Finanzausgleichssystems und dessen Ergebnisse
- Gegebenenfalls Vorschlag von notwendigen Gesetzesänderungen

B) Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II – Art. 6 Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010

- Nach Ablauf einer Dauer von vier Jahren vom 1. Januar 2012 an
- Analyse:
 - a) Verwirklichungsgrad der Zielsetzungen des Projekts NFA II;
 - b) die Entwicklung der finanziellen Lage des Kantons und der Gemeinden, die sich aus der Umsetzung des Projekts NFA II ergibt
- Vorschlag, falls nötig, von Korrekturmassnahmen

NFA II - Evaluationsberichte

2

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

1. Einführung

Die NFA II bedeutet ...

- Ein institutionelles Projekt von grosser Bedeutung
- Ausdruck einer gesteigerten Solidarität
- Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und ein einheitlicher Kostenverteilungsschlüssel für die Aufgaben in den wichtigsten Wirkungsgebieten
- Beachtung und Verstärkung der Gemeindeautonomie
- Engere Zusammenarbeit mit den Walliser Gemeinden
- Gesetzliche Verankerung der Zielsetzungen (Nachhaltigkeit)
- Evaluationsberichte alle 4 Jahre

1. Einführung

Evaluationsberichte: Projektorganisation

- Paritätischer Ausschuss, zusammengesetzt aus Kantons- und Gemeindevertretern
- Gemeinsame Präsentation der beiden Evaluationsberichte
- Analyse der Auswirkungen der Umsetzung des Projekts in seiner Gesamtheit und der Effizienz des interkommunalen Finanzausgleichs
- Berücksichtigung der Jahre 2012 (1. Jahr nach dem Inkrafttreten der NFA II) und 2015 (Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in den Bereichen Sozial- und Gesundheitswesen)
- Präsentation der Resultate: vor Ende 2016

2. Evaluation des Finanzausgleichs

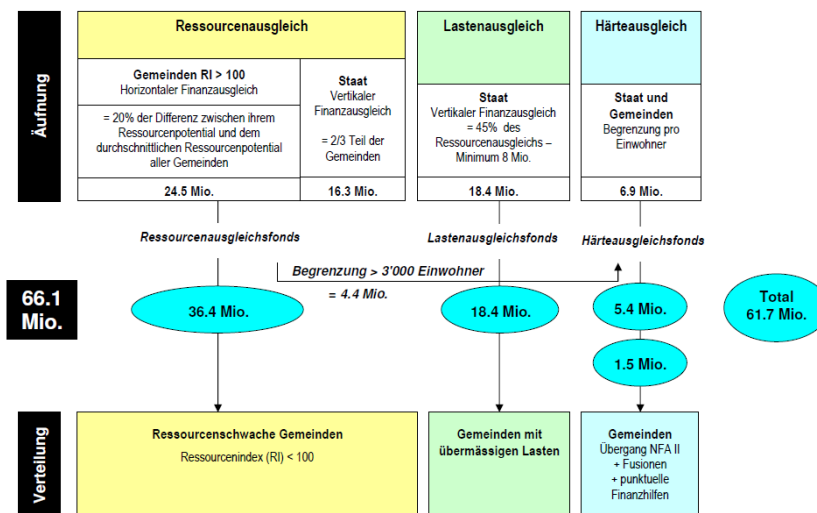
Ziele des Berichts

Die Beurteilung der Wirksamkeit des neuen interkommunalen Finanzausgleichssystems, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde realisiert durch:

- eine **Evaluation der Leistung der Ausgleichsinstrumente** (Ressourcenausgleich und Lastenausgleich);
- die Beurteilung der **Relevanz der zugrundeliegenden Elemente** und der **verwendeten Kriterien**;
- eine Analyse der **erhaltenen Ergebnisse** (insgesamt, pro Gemeinde, pro Kopf).

2. Evaluation des Finanzausgleichs

Gesamtübersicht der Finanzströme 2015



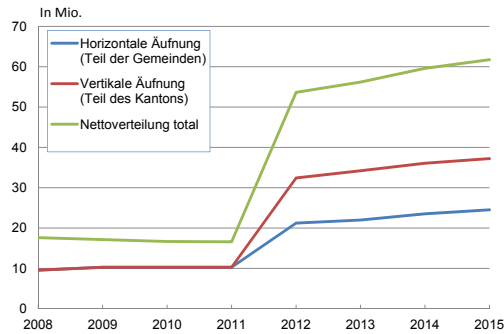
2. Evaluation des Finanzausgleichs

Entwicklung der Volumen der Finanzströme 2012-15

Von 2012 bis 2015 ist die **Nettoverteilung des interkommunalen Ausgleichsfonds** von 53,7 auf 61,7 Millionen gestiegen (+15%):

- Anteil der Gemeinden: 21,3 Mio. im Jahr 2012 => 24,5 Mio. im Jahr 2015 (+3,2 Mio. oder +15%)
- Anteil des Kantons: 32,4 Mio. im Jahr 2012 => 37,2 Mio. im Jahr 2015 (+4,8 Mio. oder +15%)

Von 2008 bis 2011 betrug die **Nettoverteilung pro Jahr etwa 17 Mio.** für alle Walliser Gemeinden.

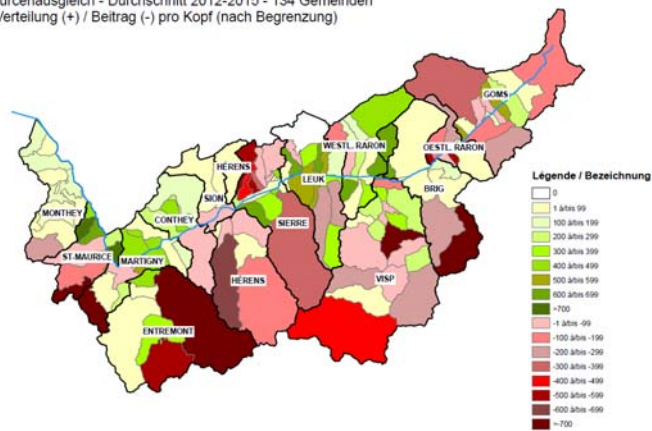


2. Evaluation des Finanzausgleichs

Ressourcenausgleich – pro Gemeinde

Péréquation des ressources - moyenne 2012-2015 - 134 communes
Répartition (+) / Contribution (-) par habitant (après limitation)

Ressourcenausgleich - Durchschnitt 2012-2015 - 134 Gemeinden
Verteilung (+) / Beitrag (-) pro Kopf (nach Begrenzung)

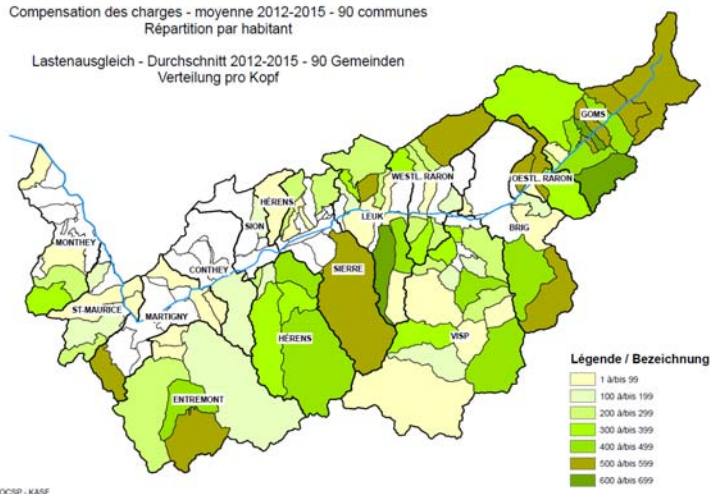


2. Evaluation des Finanzausgleichs

Lastenausgleich – pro Gemeinde

Compensation des charges - moyenne 2012-2015 - 90 communes
Répartition par habitant

Lastenausgleich - Durchschnitt 2012-2015 - 90 Gemeinden
Verteilung pro Kopf



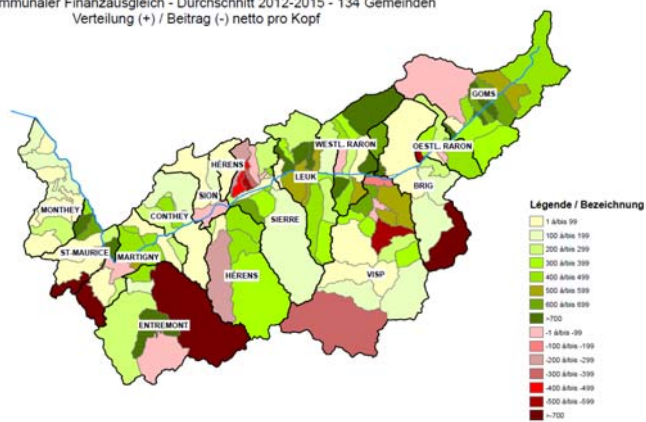
OCSF - KASF

2. Evaluation des Finanzausgleichs

Totalbeträge (Ressourcenausgleich und Lastenausgleich) pro Gemeinde

Péréquation financière intercommunale - moyenne 2012-2015 - 134 communes
Répartition (+) / Contribution (-) nette par habitant

Interkommunaler Finanzausgleich - Durchschnitt 2012-2015 - 134 Gemeinden
Verteilung (+) / Beitrag (-) netto pro Kopf

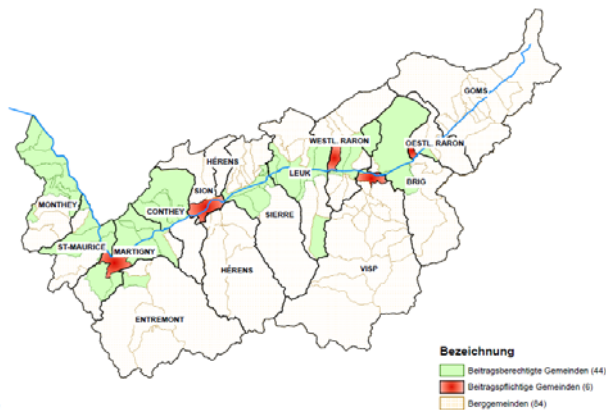


OCSF - KASF

2. Evaluation des Finanzausgleichs Schlussfolgerungen (1/8)

- Gleichbehandlung der Gemeinden, unabhängig von ihrer regionalen Lage

Interkommunaler Finanzausgleich - Durchschnitt 2012-2015
Talgemeinden (50)
Verteilung / Beitrag netto pro Kopf



OCSF - KASF

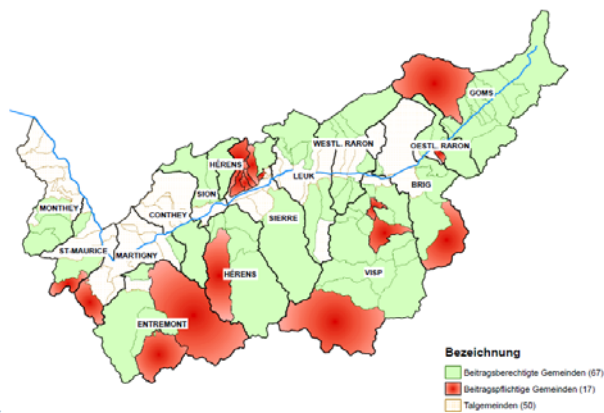
11 NFA II - Evaluationsbericht

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

2. Evaluation des Finanzausgleichs Schlussfolgerungen (2/8)

- Gleichbehandlung der Gemeinden, unabhängig von ihrer regionalen Lage

Interkommunaler Finanzausgleich - Durchschnitt 2012-2015
Berggemeinden (84)
Verteilung / Beitrag netto pro Kopf



OCSF - KASF

12 NFA II - Evaluationsbericht

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

2. Evaluation des Finanzausgleichs Schlussfolgerungen (3/8)

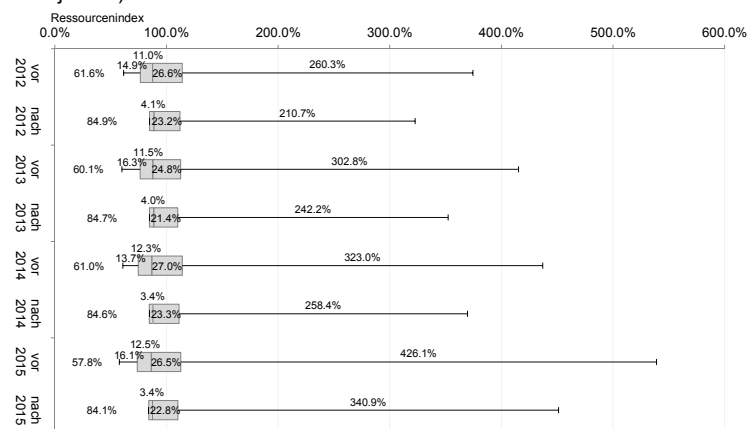
- Kein Auswirkung des Ausgleichssystems auf die Besteuerung der Gemeinden

	2012	2013	2014	2015	2016
Durchschnittlicher Steuerkoeffizient	1.2195	1.2163	1.2153	1.2168	1.2153
Indexierung	148.69%	149.48%	149.55%	149.63%	149.78%

Anzahl Gemeinden	2012	2013	2014	2015	2016
↗ Indexierung	11	7	2	2	2
↘ Steuerkoeffizient	4	3	5	0	3
↗ Steuerkoeffizient	0	2	1	2	1

2. Evaluation des Finanzausgleichs Schlussfolgerungen (4/8)

- Gemeinden mit schwachem Ressourcenpotential haben minimales Ressourcenziel erreicht, das als sehr befriedigend beurteilt wird (zwischen 84% und 85% in den 4 Berichtsjahren)



2. Evaluation des Finanzausgleichs

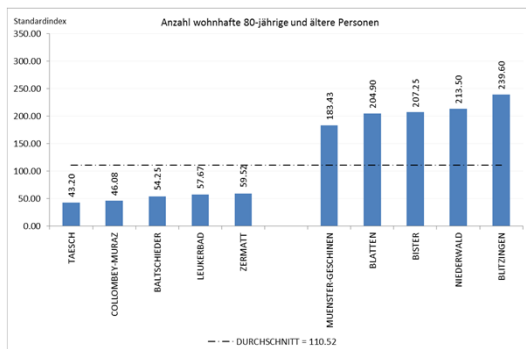
Schlussfolgerungen (5/8)

- Die frei verfügbaren Mittel sind bedeutend höher als im alten System (von 17 Mio. im Jahr 2011 auf mehr als 61 Mio. netto im Jahr 2015). => harmonischere Entwicklung der Walliser Gemeinden.
- Ausgleichssystem wird von ausserkantonalen Instanzen als sehr gut beurteilt (BSS Basel, Avenir Suisse, Neuer Finanzausgleich des Kantons Tessin – in Erarbeitung).
- Stütze zur Erhaltung der Bevölkerung in den Berggebieten (insbesondere durch den Lastenausgleich).

2. Evaluation des Finanzausgleichs

Schlussfolgerungen (6/8)

- Reduktion der verschiedenen Disparitäten (bedingt durch Steuerpotential, Typologie, geotopografische oder soziodemografische Situation)



Blitzingen = Gemeinde mit dem höchsten Standardindex (239.60) für 80-jährige und ältere Personen (Durchschnitt 12-15)

→ Koeffizient der übermässigen Lasten erreicht ebenfalls den Höchstwert (Durchschnitt 12-15)

→ höchster Beitrag aus dem Lastenausgleich pro Kopf (CHF 664)

Anderes Beispiel: Wohnhöhe: Bourg-Saint-Pierre erreicht beim dritten Standardindex den höchsten Wert und den vierthöchsten bei den übermässigen Lasten. Die Gemeinde erhält den vierthöchsten Betrag pro Einwohner aus dem Lastenausgleich (CHF 584).

2. Evaluation des Finanzausgleichs

Schlussfolgerungen (7/8)

- Alle vom Gesetzgeber 2011 festgelegten Ziele wurden erreicht (sowohl betreffend den Ressourcenausgleich als auch den Lastenausgleich).
- Das neue Ausgleichssystem ist zeitlich effizient und stabil.
- Alle beitragsberechtigten Gemeinden der Neuen Regionalpolitik (NRP) => auch beitragsberechtigt im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleichs.
- Kein Hindernis mehr für Gemeindefusionen (6 Fusionen zwischen 2012 und 2015 => -7 Gemeinden, von 141 im 2012 auf 134 im 2015; 3 neue Fusionen am 1. Januar 2017 => -8 Gemeinden, von 134 im 2016 auf 126 im 2017).

2. Evaluation des Finanzausgleichs

Schlussfolgerungen (8/8)

- Der neue Finanzausgleich entspricht voll und ganz den vom Staatsrat und Grossen Rat im Jahr 2011 festgelegten Zielen. Daher wird das aktuelle System für die nächsten vier Jahre (Periode 2016-2019) weitergeführt.

3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II

Umfang der Analyse (1/2)

- **1. Etappe** – Juni 2010
 - **Abänderung von 17 bestehenden Gesetzen** (der Grossteil dieser Änderungen wurde vom Dekret NFA I vom September 2007 übernommen)
 - **5 weitere Erlasse**, die gewisse Verbindungen zum Projekt aufweisen, aber auch über dessen Rahmen hinausgehen
- **2. Etappe** – September 2011
 - **9 Gesetze wurden neu geschaffen oder total revidiert**
 - **23 Gesetze wurden abgeändert**
 - **Diese traten am 01.01.2012 in Kraft** (ausser die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Referendum über die Langzeitpflege)
- **Referendum** über die Langzeitpflege
 - **Im Mai 2014 vom Volk verworfen**
 - **Am 01.01.2015 trat das Gesamtpaket NFA II in Kraft**, welches auch sämtliche Bestimmungen in den Bereichen Sozial- und Gesundheitswesen beinhaltet

3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II

Umfang der Analyse (2/2)

- Die Gesamtheit der **im Projekt NFA II integrierten neuen Gesetze, Totalrevisionen** oder **Abänderungen von Gesetzen**
- Die wichtigsten Bestimmungen sind:
 - **Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit [...]**
 - **Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich**
 - **Gesetz über die Langzeitpflege**
 - **Strassengesetz**
 - **Gesundheitsgesetz**
 - **Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung**
 - **Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen**
 - ...

3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II Nicht berücksichtigte Bestimmungen

- Von 2012 bis 2015 haben einige in Kraft getretene Gesetzesbestimmungen die finanziellen Beziehungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden verändert oder gar neue Einnahmequellen geschaffen:
 - Gesundheitsgesetz – trat in Kraft mit dem Dekret « zum Budget 2015 » – Finanzierung der ambulanten Betreuung von Suchtkrankheiten durch die Gemeinden und den Kanton
 - Gesetz über die Organisation des Rettungswesens – trat in Kraft mit dem Dekret « zum Budget 2015 » – Finanzierung des Rettungsdispositivs
 - Kantonales Gewässerschutzgesetz – am 01.01.2014 in Kraft getreten
 - Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung – am 01.01.2015 in Kraft getreten
 - Gesetz über die Handänderungssteuer – am 01.01.2013 in Kraft getreten – fakultative Zusatzabgabe der Gemeinden
- Gesetz über die zweite Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (GPAS2): Rückweisung der Vorlage durch den Grossen Rat an den Staatsrat
- Gesetzesbestimmungen, die noch nicht in Kraft getreten sind, aber sich im Gesetzgebungsprozess befinden, oder neue Anforderungen an öffentliche Leistungen (Erhöhung der Standards, der Normen) oder neue bundesrechtliche Bestimmungen (z.B.: KESB), die die Kosten aller Beteiligten erhöhen, ohne jedoch die Beziehungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu ändern.

3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II Analyseachsen

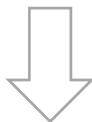
- Vier Analyseachsen:
 - Analyse des Verwirklichungsgrades der Zielsetzungen NFA II
 - Auswirkungen des Projekts NFA II auf die finanzielle Lage des Kantons und der Gemeinden
 - Kartografie der verflochtenen Finanzströme
 - Entwicklung der finanziellen Auswirkungen NFA II

3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II Verwirklichungsgrad der Zielsetzungen

- Neugestaltung der Aufgabenteilung und gemischte Finanzierung in den wichtigsten Wirkungsgebieten mit einem einheitlichen Kostenverteilungsschlüssel:
 - 30% / 70%
 - Gesundheitswesen, Sozialwesen, Strassen, Unterricht
- Die Finanzautonomie und die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden wurde insbesondere durch den neuen interkommunalen Finanzausgleich vergrößert - Erhöhung der nicht zweckgebundenen Finanzmittel
- Ausgeglichene Globalbilanz 2008
- Größere Kohärenz bei den finanziellen Beziehungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden, Verbesserung und Aufhebung von einigen Prozessen

3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II Finanzielle Lage der Körperschaften (1/3)

- Auswirkungen des Projekts NFA II auf die finanzielle Lage des Kantons oder der Gemeinden:

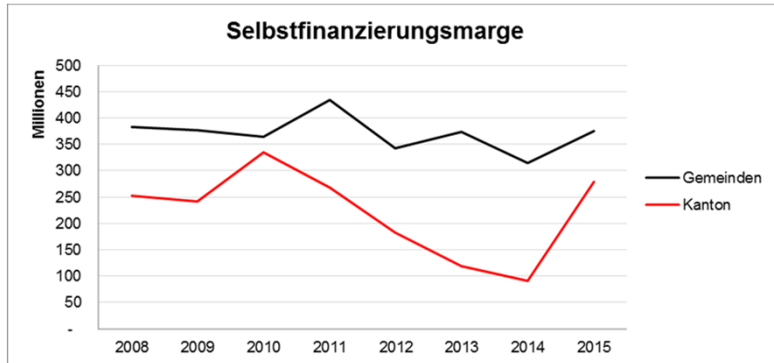


Analyse der Daten und Finanzkennzahlen des Kantons und der Walliser Gemeinden:

- 12 Finanzkennzahlen: Ergebnis der Laufenden Rechnung, Selbstfinanzierungsmarge, Investitionsanstrengung, Nettoschuld pro Einwohner, ...
- Kantonale und kommunale Jahresrechnungen von 2008 bis 2015
- Keine Kennzahl zeigt eine signifikante Änderung der Resultate auf, die mit dem Inkrafttreten der Reform NFA II vom 01.01.2012 in Verbindung gebracht werden könnte (sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden)

3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II Finanzielle Lage der Körperschaften (2/3)

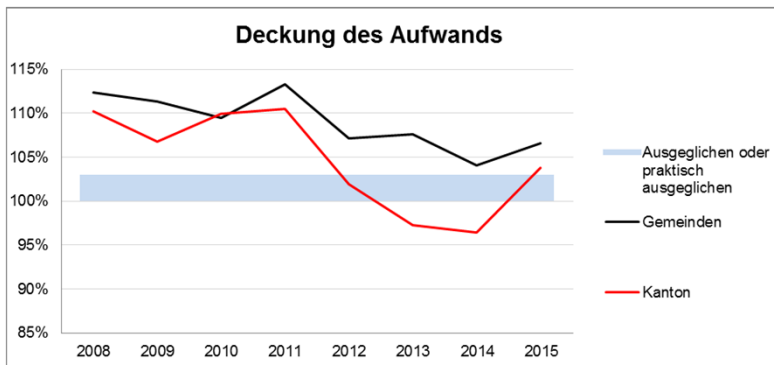
- Beispiel 1: **Selbstfinanzierungsmarge**



- Durchschnitt 2008-2015:
 - Kanton = 221.0 Mio.
 - Gemeinden = 370.7 Mio.

3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II Finanzielle Lage der Körperschaften (3/3)

- Beispiel 2: **Deckung des Aufwands**



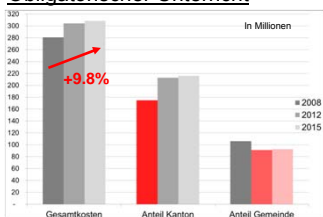
- Durchschnitt 2008-2015:
 - Kanton = 104.6%
 - Gemeinden = 109.0%

3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II Kartografie der Finanzströme (1/2)

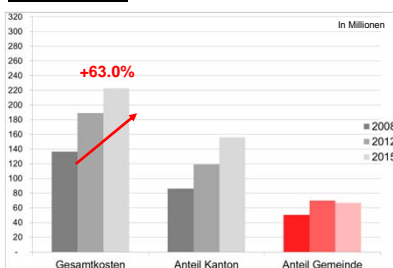
- Im Jahr 2008, Netto-Finanzstrom von 154.5 Mio. des Kantons an die Gemeinden
- Im Jahr 2012, Netto-Finanzstrom von 197.0 Mio. der Gemeinden an den Kanton
- Im Jahr 2015, Netto-Finanzstrom von 211.5 Mio. der Gemeinden an den Kanton
- Die Richtungsänderung des Netto-Finanzstroms im Jahr 2012 ist auf die Kantonalisierung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit zurückzuführen
- Die Zunahme der Finanzströme in den verschiedenen Bereichen ist vor allem auf die Erhöhung der Gesamtkosten der öffentlichen Leistungen zurückzuführen, z.B.:
 - Obligatorischer Unterricht = +9.8% zwischen 2008 und 2015
 - Sozialwesen (Subventionierung der spezialisierten Institutionen, EL AHV/IV und Sozialhilfe) = +63.0%
 - Öffentlicher Regionalverkehr = +26.9%
- Die Kartografie der Finanzströme berücksichtigt das Referendum über die Langzeitpflege, so dass das Jahr 2012 nicht die Gesamtheit der Bestimmungen NFA II umfasst.

3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II Kartografie der Finanzströme (2/2)

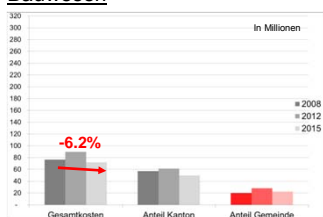
Obligatorischer Unterricht



Sozialwesen



Bauwesen



3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II Entwicklung der Auswirkungen NFA II (1/2)

- Auswirkungen NFA II: Schätzung der **Kostenzunahme oder der finanziellen Entlastung des Kantons** / respektive der **Gemeinden**, die aus der Änderung der Finanzierungsregeln **im Übergang zur Neugestaltung der Aufgabenteilung** resultieren.
- Durchgeführte Vergleiche:
 - **Jahr 2008**: zwischen den Finanzströmen der «Tätigkeiten 2008» und den **Projektionen** derselben Ströme **gemäss den neuen Bestimmungen NFA II**
 - **Jahre 2012 und 2015**: zwischen den Finanzströmen der «Tätigkeiten 2012 und 2015» und den **Simulationen** derselben Ströme **gemäss den alten Bestimmungen – vor NFA II** (über verschiedene Arbeitshypothesen und theoretischen Ansätzen)
- Darstellung der Ergebnisse nach Graden auf kumulative Weise (Aufgabenteilung der **Laufenden Rechnung**, der **Investitionsrechnung** und des **Finanzausgleichs**)

3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II Entwicklung der Auswirkungen NFA II (2/2)

	2008		2012		2015	
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
Laufende Rechnung	-8.7 mios	8.7 mios	-6.5 mios	6.5 mios	-5.1 mios	5.1 mios
1. Grad	-8.7 mios	8.7 mios	-6.5 mios	6.5 mios	-5.1 mios	5.1 mios
Investitionen	-4.9 mios	4.9 mios	-5.8 mios	5.8 mios	-8.6 mios	8.6 mios
2. Grad	-13.6 mios	13.6 mios	-12.3 mios	12.3 mios	-13.8 mios	13.8 mios
Finanzausgleich	16.1 mios	-16.1 mios	19.5 mios	-19.5 mios	23.5 mios	-23.5 mios
3. Grad	2.5 mios	-2.5 mios	7.2 mios	-7.2 mios	9.8 mios	-9.8 mios

(+) zusätzlicher Aufwand ; (-) finanzielle Entlastung

- Globalbilanzen NFA II: Trend – eine **angemessene Entwicklung der Ergebnisse** (Übergang zu einem **Ungleichgewicht zulasten des Kantons von 2.5 Mio. auf 9.8 Mio.**);
- **Stabilität der Auswirkungen** auf Stufe **Neugestaltung der Aufgabenteilung** (Laufende Rechnung + Investitionen / 2. Grad);
- Die **Zunahme des Ungleichgewichts** erklärt sich im Wesentlichen durch die Erhöhung der Beiträge des Kantons **an den interkommunalen Finanzausgleich (+7.5 Mio.)**

3. Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II

Schlussfolgerungen

Aufgrund der folgenden Feststellungen:

- In einer **langfristigen Betrachtungsweise** stellt die NFA II eine **umfassende Reform** dar, welche die **Beziehungen** zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu definiert und die **institutionelle Solidarität** verstärkt hat
 - Aus Sicht der kantonalen und kommunalen Finanzen, zeigt sich **keine ungünstige Entwicklung**, die der NFA II zuzuschreiben wäre
 - Die **Zunahme der Finanzströme** zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist vor allem auf die **Erhöhung der Gesamtkosten der öffentlichen Leistungen zurückzuführen** (Volumeneffekt)
 - Betreffend die **Auswirkungen NFA II** (Globalbilanz), wurde das Ungleichgewicht 2008 als zumutbar beurteilt und **der Trend 2008-2015 weist eine angemessene Entwicklung** zulasten des Kantons auf
- **Keine Korrekturmassnahme wird vorgeschlagen**

4. Schlussbemerkungen

- Die **Evaluationsberichte** betreffend die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und die Einführung des neuen Finanzausgleichs **zeigen auf**, dass die **unternommene Arbeiten**:
 - durch den Staatsrat, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vom 2008 bis 2011
 - und die vom Grossen Rat im September 2011 angenommen wurden
- **einen Erfolg in ihrer Umsetzung und auf politischer Ebene darstellen**
- Die vom Kanton **geleisteten Beiträge an den Finanzausgleich waren niemals Teil eines Sparvorschlags**, trotz der defizitären Rechnungen 2013 und 2014
- Die **Tatsache, keine Korrekturmassnahmen vorzuschlagen, obwohl die NFA II-Bilanz ein Ungleichgewicht ausweist**, ist ein politischer Akt, der die institutionelle Beziehung mit den Walliser Gemeinden verstärkt, welche jedoch nicht endgültig ist

5. Mandat des Vorstehers des Departements für Finanzen und
Institutionen an das kantonale Finanzinspektorat

Finanzströme Staat-Gemeinden

(9 Mitgliedsgemeinden
des Walliser Städteverbandes)

Christian MELLY
Dienstchef

5. Dezember 2016

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

1. Vorgehen
2. Subventionsgesetz und Präzisierungen
3. Feststellungen
4. Schlussfolgerung

Finanzströme Staat-Gemeinden

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

1. Vorgehen

- ▲ Anfrage bei den 9 Stadtgemeinden (Naters, Brig-Glis, Visp, Leuk, Siders, Sitten, Martinach, St-Maurice und Monthey), die ausstehenden Subventionszahlungen des Kantons mitzuteilen.
- ▲ Ausgefüllte Listen durch die Gemeinden (Investitionssubventionen, Beiträge der Laufenden Rechnung sowie dem Kanton fakturierte Lieferungen und Leistungen).
- ▲ Die wesentlichen ausstehenden Beträge betreffen die Investitionssubventionen. Die übrigen Fälle sind weniger bedeutend und werden in angemessenen oder gerechtfertigten Fristen bezahlt.
- ▲ Aufgrund der von den Gemeinden erhaltenen Informationen, der durchgeführten Recherchen und den Abklärungen bei den betreffenden Dienststellen wurde pro Gemeinde ein bereinigtes Inventar erstellt.

2. Subventionsgesetz und Präzisierungen

- ▲ Art. 16 des Subventionsgesetzes betrifft den Inhalt der Verfügung, des Beschlusses oder des öffentlich-rechtlichen Vertrags und besagt:
Abs. 2 «Sie (Anmerkung: die zuständige Behörde) legt den Zeitpunkt fest, in welchem die Auszahlung der Subvention fällig wird... Hat die zuständige Behörde eine Subvention... nicht innert 60 Tagen nach deren Fälligkeit bezahlt, so schuldet sie ihm von diesem Zeitpunkt an einen Verzugszins...»
- ▲ Art. 23 betrifft die Prioritätenordnung:
Abs. 3 «Gesuche um Abgeltungen, die aufgrund der Prioritätenordnung einstweilen nicht berücksichtigt werden können, werden von der zuständigen Behörde überprüft und dem Grundsatz nach zugesprochen... Gleichzeitig legt sie fest, in welchem Zeitpunkt die Abgeltung ausbezahlt wird.»

2. Subventionsgesetz und Präzisierungen

- ▲ Ein Verzug einer Subventionszahlung liegt vor, wenn diese nicht bis zu dem in der **Subventionszusage aufgeführten Zeitpunkt** erfolgt ist.
- ▲ Die Zahlung kann innerhalb dieser Frist nur erfolgen, wenn vorgängig die zuständigen kantonalen Instanzen **die subventionierten Arbeiten oder Leistungen genehmigen konnten**.
- ▲ Beispiel: Subventionszusage im Jahr 2013 mit Auszahlungszeitpunkt 31.12.2019: Es liegt kein Verzug vor, sofern dieser Zeitpunkt eingehalten wird, auch wenn die Abrechnung durch den Kanton bereits im Jahr 2016 genehmigt wurde.
- ▲ Bei einem tatsächlichen Verzug (60 Tage nach Fälligkeit) ist ein Verzugszins geschuldet (Art. 23 Abs. 2 des Subventionsgesetzes). Dieser Fall ist bisher noch nie eingetreten.

2. Subventionsgesetz und Präzisierungen

- ▲ Die vorgängige Subventionszusage ist sowohl für **den Begünstigten** (in diesem Fall die Gemeinden) als auch für **den Staat** von Vorteil:
 - In **Kenntnis des Sachverhalts kann der Begünstigte entscheiden, ob er eine Investition mit einer Subventionsgarantie umgehend tätigen oder vorübergehend zurückstellen will**.
 - Der Kanton bestimmt das Investitionsniveau; ohne diese Bestimmung würde das Parlament die **Budgethoheit verlieren** und ihm bliebe nichts anderes übrig, als den Beschlüssen der Gemeinden zu folgen.
- ▲ Die Gesetzgebung ist restriktiver in Bezug auf Finanzhilfen: Berücksichtigung einer angemessenen Frist von grundsätzlich höchstens vier Jahren (Art. 23 Abs. 4 des Subventionsgesetzes). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so wird das Subventionsgesuch abgewiesen.

3. Feststellungen

- ▲ Dossiers mit Verzug der Subventionszahlung in Bezug auf den Auszahlungszeitpunkt gemäss Subventionszusage
 - Zwei Fälle betreffend die Gemeinde Visp wurden festgestellt, zurückzuführen auf spezifische Probleme in der administrativen Bearbeitung der Dossiers. Es bestand keine Absicht, die Subventionen verspätet auszuzahlen (Fr. 94'000 und Fr. 16'000).
 - In einem weiteren Fall der Gemeinde Visp könnte ein Verzug vorliegen. Es handelt sich um ein komplexes Dossier, das auf das Jahr 2006 zurückgeht. Die Subventionszusage beläuft sich auf Fr. 892'000 und Akontozahlungen von Fr. 510'000 erfolgten (2008 und 2011). Am 30. November 2011 wurden drei Schlussabrechnungen genehmigt (Subvention Fr. 241'326.90), aber nicht ausbezahlt (festgelegte Auszahlungstermine: 31.12.2013 bzw. 31.12.2014). Unserer Ansicht nach besteht ein Zusammenhang mit dem Dossier aus dem Jahre 2006. Die Situation ist durch die Dienststelle für Unterrichtswesen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie und der Gemeinde zu überprüfen.

3. Feststellungen

- Bei zwei Dossiers betreffend die Gemeinde Monthey ist der Auszahlungszeitpunkt verstrichen, aber die Abrechnung wurde durch die Gemeinde nach diesem Zeitpunkt eingereicht (Fr. 587'000 und Fr. 25'000.00).
- Diese Dossiers werden gegenwärtig überprüft (angemessene Bearbeitungsfrist von einigen Monaten). Gemäss unserer Beurteilung liegt in diesen Fällen kein Verzug vor.

3. Feststellungen

- ▲ Dossiers, bei denen der Auszahlungszeitpunkt verstrichen ist, **aber die Schlussabrechnung durch die betreffende Gemeinde noch nicht eingereicht worden ist.**
 - Dies trifft bei sechs Dossiers für Schulhausbauten von drei Gemeinden zu.
 - Der Saldo der zugesagten Subventionen nach Abzug allfälliger Akontozahlungen beträgt pro Gemeinde Fr. 7.7 Mio. (OS Martinach), Fr. 980'000 (OS Siders) und Fr. 304'000 (4 Dossiers PS Sitten).
 - **In diesen Fällen liegt kein Verzug bei den Subventionszahlungen vor.**

3. Feststellungen

- ▲ Dossiers, deren Schlussabrechnungen genehmigt wurden und der Auszahlungszeitpunkt nicht in der Subventionszusage oder erst bei der Schlussabrechnung festgelegt wurde.
 - Insgesamt wurde diese Situation bei fünf Dossiers festgestellt (Brig-Glis (2), Naters, Visp und Martinach).
 - Das Nicht-Aufführen des Auszahlungszeitpunkts entspricht nicht Art. 16 des Subventionsgesetzes. Es scheint, dass dieser Sachverhalt in den gegenwärtig bearbeiteten Dossiers, insbesondere der Dienststelle für Unterrichtswesen, korrigiert wurde.
 - Ein Fall betrifft die Subvention für die Sanierung eines Schulgebäudes, für das **die Gemeinde Monthey versäumt hatte, ein Gesuch vorgängig einzureichen.** Im Beschluss über die Schlussabrechnung wurde ebenfalls das Projekt genehmigt. Gemäss Art. 6 der Subventionsverordnung wurde daher eine Subventionskürzung vorgenommen.

3. Feststellungen

- ▲ Betriebsbeiträge und Rechnungen der Gemeinden
 - Es wurden **keine besonderen Probleme und/oder signifikante Beträge mit Verzug in der Auszahlung** aufgeführt.
 - In mehreren Bereichen leistet der Kanton aufgrund des genehmigten Budgets Akontozahlungen und die Schlussabrechnung wird im Folgejahr erstellt (Rechnung oder Rückzahlung).
 - In Bezug auf Rechnungen der Gemeinden wurde ein Fall gemeldet. Es handelt sich um eine Verzugszinsrechnung. Aufgrund unserer Intervention hat der Rechtsdienst des betreffenden Departements eine Stellungnahme abgegeben, welche die weitere Bearbeitung des Dossiers ermöglichen sollte.

4. Schlussfolgerung

- ▲ Bei den neun überprüften Gemeinden hat der Kanton die Subventionen entsprechend den in den Subventionszusagen aufgeführten Auszahlungsterminen bezahlt.
- ▲ **Die wenigen festgestellten Ausnahmen** sind auf spezifische Probleme zurückzuführen (**administrative Bearbeitung**).
- ▲ Sofern die Subvention bis zu dem in der Subventionszusage aufgeführten Zeitpunkt ausbezahlt wird, **liegt kein Verzug in der Auszahlung** vor, selbst wenn die Investition bereits in Betrieb und die Schlussabrechnung genehmigt worden ist.
- ▲ Der Auszahlungszeitpunkt ist in den Subventionszusagen systematisch und explizit aufzuführen. Das FI spricht sich für die Verwendung einer Standardformulierung aus. Eine entsprechende Weisung des DFI sollte angestrebt werden.

4. Schlussfolgerung

- ▲ Die vorgängige Subventionszusage ist sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton vorteilhaft
 - Die Gemeinde kann in Kenntnis des Sachverhalts entscheiden, ob sie eine Investition mit einer Subventionsgarantie umgehend tätigen oder vorübergehend zurückstellen will.
 - Der Kanton bestimmt sein Investitionsniveau; ohne diese Bestimmung würde das Parlament die Budgethoheit verlieren und ihm bliebe nichts anderes übrig, als den Beschlüssen der Gemeinden zu folgen.

4. Schlussfolgerung

- ▲ Es muss eine gewisse Korrelation zwischen dem Datum der Subventionszusage und deren Auszahlung bestehen. Nach unserer Beurteilung sollte diese nicht mehr als fünf Jahre beziehungsweise zwei Jahre nach Abschluss der Arbeiten betragen.
- ▲ Beispiel eines Beschlusses mit weit entferntem Auszahlungszeitpunkt:

le Conseil d'Etat
d é c i d e

d'approuver le projet concernant l'agrandissement du centre scolaire de Granges à Sierre.

La subvention cantonale, de la catégorie indemnité, calculée à raison de 30 % du montant de 4'569'217 francs, est fixée à 1'370'765 francs.

Elle ne sera versée que sur présentation du label Minergie (ou d'une dérogation) délivré par le Service de l'énergie et des forces hydrauliques.

Le terme du paiement de la subvention est fixé au 31 décembre 2025, sous réserve des disponibilités de la planification financière et des disponibilités budgétaires de l'Etat.

En cas de désaffectation du bâtiment dans un délai inférieur à 40 ans, la subvention sera récupérée au prorata temporis.

Le Département de la formation et de la sécurité, par le Service de l'enseignement, est chargé de l'application de la présente décision.

- 9 DÉC. 2019

4. Schlussfolgerung

- ▲ Es ist Aufgabe der Regierung und des Parlaments, die Prioritätenordnung der Investitionen festzulegen und dementsprechend die notwendigen Mittel im Voranschlag und in der integrierten Mehrjahresplanung vorzusehen.
- ▲ Schlussbemerkungen
 - Der Bericht wurde am 29. November 2016 hinterlegt.
 - Ein Bericht in Briefform mit der durch das FI überarbeiteten Liste der Investitionssubventionen wurde den 9 betreffenden Gemeinden zugestellt. Die Überarbeitung erfolgte aufgrund der durchgeführten Recherchen und der erhaltenen Auskünfte.

6. Schlussfolgerung

- Die **Evaluationsberichte** betreffend die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und die Einführung des neuen Finanzausgleichs **zeigen auf**, dass die **unternommene Arbeiten**:
 - durch den Staatsrat, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vom 2008 bis 2011
 - und die vom Grossen Rat im September 2011 angenommen wurden
- **einen Erfolg in ihrer Umsetzung und auf politischer Ebene darstellen**
- Die vom Kanton **geleisteten Beiträge an den Finanzausgleich waren niemals Teil eines Sparvorschlags**, trotz der defizitären Rechnungen 2013 und 2014
- Die **Tatsache, keine Korrekturmassnahmen vorzuschlagen, obwohl die NFA II-Bilanz ein Ungleichgewicht ausweist**, ist ein politischer Akt, der die institutionelle Beziehung mit den Walliser Gemeinden verstärkt, welche jedoch nicht endgültig ist
- **Der Bericht des kantonalen Finanzinspektorats bestätigt** dass der Kanton die fälligen Beiträge **gemäss** den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Beschlüssen bezahlt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

